



# Schulordnung der Schulanlagen Staffelbach

---

Stand: Mai 2023 / Schulleitung / ergänzend dazu gilt das ABC der Schule Staffelbach

- Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- Die Bezeichnung „Eltern“ gilt immer für alle erziehungsberechtigten Personen.
- Die Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Angestellten und Besucher, die die Schulanlage benutzen.

## Schulordnung der Schulanlagen Staffelbach

---

### 1. Schulweg

- 1.1. Es ist Sache der Eltern, wie ihre Kinder in die Schule kommen und wieder nach Hause gehen.
- 1.2. Fahrzeuge werden in den zugeteilten Ständern bzw. Abstellplätzen abgestellt. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Schäden an Fahrzeugen.
- 1.3. Eltern und andere Betreuungspersonen nutzen für das Bringen und Abholen der Kinder sowie bei Schulbesuchen den Kiesplatz zwischen Kindergarten und Tierklinik.

### 2. Schulareal

- 2.1. Als Schulareal gelten:  
Der asphaltierte Trockenplatz, der Spielplatz, die Pausenhalle, der rote Trockenplatz, der Sportrasen, die Veloabstellplätze und das Kindergartenareal.
- 2.2. Das Beachvolleyballfeld und der angrenzende Begegnungsplatz gehören nicht zum Schulareal.
- 2.3. Das Besteigen von Dächern ist untersagt.
- 2.4. Das Fahrverbot gilt auch während der Unterrichtszeit.

### 3. Pausen

- 3.1. Die grossen Pausen werden im Freien verbracht.
- 3.2. Das Verlassen des Schulareals während der Pause ist nicht erlaubt.
- 3.3. Die grossen Pausen sind durch Lehrpersonen beaufsichtigt.
- 3.4. Wir nehmen Rücksicht auf alle.
- 3.5. Zu angrenzendem Gelände und umliegenden Gebäuden tragen wir Sorge.
- 3.6. Das Schneeballwerfen ist nur auf dem Sportrasen und dem roten Platz erlaubt.

## **4. Suchtmittel, Waffen**

- 4.1. Der Konsum von Alkohol, Zigaretten, E-Zigaretten (nikotinhaltig oder ohne Nikotin) oder anderen Drogen ist auf dem ganzen Schulareal verboten.
- 4.2. Das Aufsichtragen von Waffen aller Art ist auf dem ganzen Schulareal verboten.
- 4.3. Rauchen sowie das Mitbringen und Konsumieren von Raucherwaren, Alkohol und anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulareal nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch für Lager, Exkursionen und Schulreisen.
- 4.4. Waffen, Messer, Luftpistolen, starke Laserpointer u. ä. werden auf dem Schulareal nicht geduldet. Bei Missachtung des Verbotes werden die Waffen eingezogen und bei Bedarf die Polizei verständigt.

## **5. Natel und elektronische Geräte**

- 5.1. Mobilfunkgeräte, iPods, MP3-Player, Fotokameras, Smart-Watches und andere technische Geräte sind auf dem Schulareal während der Schulzeit ausgeschaltet und nicht sichtbar, ausser sie werden zu Schulungszwecken oder bei Ausflügen durch die Lehrperson bewilligt. Bei Nichteinhalten der Regel kann das Gerät sofort eingezogen und bei Unterrichtsende ausgehändigt werden.

## **6. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial**

- 6.1. In den Schulzimmern tragen Schülerinnen und Schüler Hausschuhe
- 6.2. Während der grossen Pause sind Strassenschuhe obligatorisch.
- 6.3. In der Turnhalle tragen alle Personen saubere und nicht färbende Turnschuhe.
- 6.4. Die Schülerinnen und Schüler tragen zum Schulmobiliar, den Lehrmitteln und den elektronischen Geräten Sorge.
- 6.5. Mutwillig beschädigte Lehrmittel, Mobilien und Geräte werden auf Kosten der Eltern instandgesetzt, verlorene sind zu ersetzen.
- 6.6. Der Sammelplatz der Schule im Evakuationsfall befindet sich auf der Sportwiese.

## **7. Versicherung**

- 7.1. Die Unfallversicherung ist obligatorisch und Sache der Eltern. Unfälle auf dem Schulareal, dem Schulweg oder im Unterricht werden der privaten Krankenkasse gemeldet.
- 7.2. Im Sinne einer Ergänzungsversicherung übernimmt die Schulversicherung nur die Kosten für Zusatzleistungen, wie zum Beispiel bei Invalidität.
- 7.3. Die Schule haftet nicht für Diebstahl und Schäden an persönlichem Eigentum.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Bei Verstössen gegen die Schulhausordnung und / oder bei klar auftretenden Konflikten während der Schulzeit schreiten die betroffenen Lehrpersonen ein. Bei Bedarf und je nach Ausmass des Falles wird die Schulsozialarbeit, die Schulleitung oder der Ressortvorsteher Gemeinderat beigezogen, um über adäquate Massnahmen zu befinden.